

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht zum Ausbau des Kultushafens in Duisburg zur Schaffung des Zukunftsgartens „RheinPark und Anbindung“ im Rahmen der IGA2027 Metropole Ruhr

Bezirksregierung Düsseldorf
54.04.01.20-60

Düsseldorf, 11.09.2023

Die Stadt Duisburg hat mit Schreiben vom 25.05.2023 gemäß § 68 WHG den Ausbau des Kultushafens in Duisburg zur Schaffung des Zukunftsgartens „RheinPark und Anbindung“ im Rahmen der IGA2027 Metropole Ruhr beantragt.

Die Internationale Gartenausstellung Metropole Ruhr 2027 (IGA), die unter anderem in Duisburg stattfindet, dient u. a. als Motor für die Umsetzung langfristiger Stadtentwicklungsmaßnahmen. Der Kultushafen wird einen Teil des eintrittspflichtigen Zukunftsgartens der IGA 2027 in Duisburg darstellen.

Das östliche Kopfende des Kultushafens soll zu einem neuen, für die Öffentlichkeit zugänglichen, multifunktionalen Raum mit hoher Aufenthaltsqualität entwickelt werden, der die exponierte Wasserlage erlebbar macht und die Entwicklungsstrategie „Duisburg an den Rhein“ stärkt. Weitere Maßnahmen sind die freiraumplanerische Einbindung bzw. Planung der Wegebeziehungen an die angrenzenden Flächen. Während der IGA2027 wird der Kultushafen in den eintrittspflichtigen Bereich der Gartenausstellung einbezogen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgebend ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die beantragte Plangenehmigung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens

Eine Rampe in Form einer Steinschüttung wird sich in den östlichen Hafenkopf schieben. Zum Hafenbecken hin wird die Fläche aufgeschüttet und nach Osten abgegraben. Dadurch entsteht eine gleichmäßig ansteigende flache Rampe, die durch eine neue, weiter westlich gelegene Spundwand abgefangen wird.

Diese neue Spundwand entlastet zum einen die bestehenden Spundwände im östlichen Hafenkopfbereich, zum anderen soll dadurch der Geschiebetransport durch die vorhandene Strömung des Rheins sowie durch die Querstrahlsteueranlagen der ein- und ausfahrenden Schiffe verhindert bzw. minimiert werden. Zudem wird die Ausbildung eines barrierearmen Zugangs zum Wasser begünstigt. Die Steinschüttung wird bei Hochwasser überspült. Mit der Ausführung der Steinschüttung wird die Gewässerträglichkeit gewährleistet werden, in dem eine naturähnliche Gestaltung, z.B. durch verschiedene Steingrößen/ -gewichte, angedacht ist. Die Rampe wird mittels querlaufender bandförmiger Gestaltungselemente aus Stampfbeton gegliedert, so dass Sitzmauern und ebenere Bereiche entstehen. Ein serpentinartiger, barrierearmer Weg ermöglicht den Zugang in Wassernähe. Am unteren Ende der Rampe wird ein Aufenthaltsbereich in Form einer Terrasse entstehen. Als vorbeugende Sicherheitsmaßnahme wird ein Absturzgeländer auf der neuen Spundwand montiert. Eine Beeinflussung des Abflussverhaltens bei Hochwasser wird durch das Geländer nicht erwartet.

Das Areal soll sich als Sukzessionsfläche naturnah entwickeln. Dazu werden zur IGA2027 Initialpflanzungen mit heimischen standorttypischen Pflanzen erfolgen. Die Pflanzenauswahl erfolgt in enger Abstimmung mit den biologischen Stationen.

Die Dickelsbachmündung wird, bedingt durch die Vorschüttung vor der jetzigen Bestandsspundwand, bis zur neuen Spundwand in das Hafenbecken verlängert.

Standort des Vorhabens

Der Kultushafen liegt im Südwesten des Stadtbezirks Mitte im Stadtteil Wanheimerort. Nördlich grenzen der RheinPark und eine selten genutzte Gleisanlage für Güterverkehr an das Hafenbecken an. Östlich befinden sich die viel befahrene Wanheimer Straße (Hochstraße) sowie Gleisanlagen der Deutschen Bahn und eine ungenutzte Gewerbefläche. Südlich erstreckt sich ein Tanklager, welches weiterhin gewerblich/industriell genutzt wird, sowie weitere Güterverkehrsgleise, die ebenfalls noch in Nutzung sind. Außerdem schließt sich nach Süden hin der Südhafen an, der seine wasserseitige Zufahrt am Kultushafen hat. Im Westen grenzt der Rhein an.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg aus dem Jahre 2004 stellt im Bereich des Kultushafens „Sonstiges Sondergebiet“, „Sondergebiet Hafen“ und Wasserfläche dar. Die Stadt Duisburg ist im Begriff, einen neuen Flächennutzungsplan aufzustellen. In diesem wird das Areal als „Grünfläche (Parkanlage)“ und teilweise als Wasserfläche dargestellt.

Für den Bereich des Kultushafens gibt es einen Aufstellungsbeschluss (Stand 2019) - **Bebauungsplan Nr. 1264 – Wanheimerort – "Kultushafen"**. Die formulierten Ziele des Aufstellungsbeschlusses entsprechen dem aktuellen Gestaltungskonzept. Der Bauungsplan wird derzeit nicht weiterbearbeitet.

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Duisburg. Konflikte diesbezüglich liegen daher nicht vor.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Strategiekonzepts „Teilraum Mitte/ - Süd“. Dieses teilträumliche Strategiekonzept sieht für den Planungsraum Kultushafen den Erhalt und Ausbau von Grünwegeverbindungen sowie die Schaffung neuer Grün- und Freiraumflächen vor.

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Natura 2000-Gebiete oder sonstige naturschutzrechtliche Schutzausweisungen zu erwarten.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen:

Unter Beachtung der Vorbelastung durch Einwirkung der Wanheimer Straße und der Hochfelder Eisenbahnbrücke ergeben sich während der Bauphase temporäre Lärm- belästigungen der Anwohner (und auch für Erholungssuchende) durch Baustellen- und Transportfahrzeuge.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen:

Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens hat ergeben, dass neben BTEX Aromaten keine bedeutsamen Schadstoffgehalte im vorhandenen Boden auftreten. Bei derzeitiger Nutzung (Versiegelung) und bei normalen mittleren Grundwasserständen liegt kein Risiko für das Grundwasser vor. Es sind keine nennenswerten Remobilisierungs- und Auswaschungsvorgänge zu erwarten. Nur bei hohen Grundwasserständen bzw. Rheinhochwasser (<24 mNHN) findet temporär (gemäß Ganglinien wenige Tage im Jahr) ein Durchströmen der bergematerialhaltigen Auffüllungen statt. Die Entsiegelungsmaßnahmen im Zuge der weiteren Planungen führen allerdings zu höheren Sickerwasserraten, so dass Tieferverlagerungs- und ggf. Auswaschungsprozesse von Schadstoffen wie den BTEX Aromaten nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Dementsprechend könnte sich das Risiko eines Schadstoffeintrags ins Grundwasser erhöhen. Durch die vorgesehene Teilabtragung des belasteten Bodens und weitere planerische Maßnahmen, wie z.B. kein Direktkontakt, Abdichtung etc., lässt sich das Risiko minimieren.

Hinsichtlich der Fauna gibt es zahlreiche Arten der Avifauna, die im Plangebiet als (potentielle) Nahrungsgäste oder potentielle Brutvogel gelten. Für die Arten Heringsmöwe und Silbermöwe weist das Plangebiet eine Eignung als Bruthabitat auf. Aufgrund des verbleibenden Angebotes geeigneter Bruthabitate in der Umgebung, des großen Aktionsraumes und des zum Teil jährlich stattfindenden Wechsels der Brutstätte kann für die genannten Arten davon ausgegangen werden, dass im Fall der Realisierung des Vorhabens die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Auch das große Nahrungsangebot um das Plangebiet herum sorgt dafür, dass keine negativen Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten sind. Des Weiteren gibt es eine Population von Mauereidechsen, die durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen umzusiedeln sind. Die Maßnahmen sind in einem Konzept zur ökologischen Baubegleitung qualifiziert worden, unter anderem hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Ausweichlebensräume.

Ergebnis

Aufgrund der überschlägigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Guido Gohres